



Merkblatt - Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziellschwächer Gestellten

Stand: 04.2023.

Allgemeines

Das Web-Programm oaseBW wird zur Abwicklung des Landesjugendplans verwendet.

Die entsprechenden Anträge sind zu finden unter: <https://www.oase-bw.de/form>.

Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen unterliegt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV KJA und JSA) zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Sie formuliert die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung.

Es gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan und die allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze der allgemeinen Verwaltungsvorschriften von Nov. 2021 (z.B. sparsame Verwendung, Belege 5 Jahre aufbewahren, Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, vollständige und richtige Unterlagen usw.) Die Richtlinien und Arbeitshilfen findet ihr im Internet unter <https://www.jugendarbeitsnetz.de/index.php/geld/48-landesjugendplan-baden-wuerttemberg>.

Da die THW-Jugend BW einen Sammelantrag stellt, ist kein Antrag (Formular A22) im Voraus notwendig. Ein individueller Antrag auf Formular A22-1 (ein Formular pro Familie/Haushalt) wird jedoch eingefordert, dieses bleibt beim Veranstalter (Landesjugend) und wird nicht mehr weiter geschickt. Dieses Formular bietet dem Veranstalter der Maßnahme die Möglichkeit, eine begründete Entscheidung zu treffen, ob eine finanzielle Unterstützung gewährt werden soll. Die Begründung der Bedürftigkeit liegt jedoch im Ermessen des Veranstalters und kann auch auf andere Weise erfolgen. Auf jeden Fall ist zu empfehlen, die Entscheidungsgrundlage für Prüfwzwecke festzuhalten.

Der Verwendungsnachweis (Formular V22-1) muss spätestens bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Geschäftsstelle der Landesjugend über OaseBW digital eingehen. Verspätete Verwendungsnachweise können evtl. nicht berücksichtigt werden.

Wer ist finanziell schwächer gestellt?

Die Verwaltungsvorschrift weist keine Einkommensgrenze an, an der man sich richten kann, bei der Entscheidung wer als finanziell schwächer gestellt gilt. Als mögliches Kriterium empfiehlt der Landesjugendring zur Orientierung, dass als finanziell schwächer gestellt gilt, wer 60% oder weniger eines durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommens (netto) nach den letzten veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes zur Verfügung hat (Definition für relative Armut).

2021 lagen die Armutsgefährdungsschwellen in Baden-Württemberg bei einem Haushaltsnettoeinkommen von:

- 1.586 Euro für 1 Erwachsene + 1 Kind (u. 14)
- 1.953 Euro für 1 Erwachsene + 2 Kinder (u. 14)
- 2.197 Euro für 2 Erwachsene + 1 Kind (u. 14)
- 2.563 Euro für 2 Erwachsene + 2 Kinder (u. 14)

(Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 366 Euro. Bei Jugendlichen über 14 Jahren gehen die Einkommensschwellen nochmals deutlich nach oben.)

Diese Zahlen sind leider etwas veraltet, und in Zeiten von erhöhter Inflation, schnell überholt. Daher beim Antragstellen gerne eher etwas großzügig sein. Aber letztendlich hat der Veranstalter wohlwollend zu entscheiden, ob eine Familie die Kriterien erfüllt, und ggf. bei einer Prüfung, diese Entscheidung zu begründen.

Auch finanziell schwächer gestellte junge Erwachsene bis 27 Jahre alt können bezuschusst werden, sofern sie als Teilnehmende anwesend sind, jedoch nicht als Betreuende. Für den Fall, dass die obige Tabelle keine Anwendung finden kann, weil es einfach nicht zur Wohnsituation der jungen Erwachsenen passt (z.B. Studenten wohnhaft in einer WG), gibt es leider keine uns bekannte Orientierungshilfe. In solchen Fällen, muss der Träger, bzw. Letztempfänger, nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine finanzielle Unterstützung des Teilnehmenden erfolgen soll. Auf jeden Fall ist zu empfehlen, die Entscheidungsgrundlage für Prüfwzwecke festzuhalten.

Zuwendungsbestimmungen

An der zu fördernden Maßnahmen müssen mindestens 5 Jugendlichen teilnehmen. Zuschüsse werden für Teilnehmende gewährt, die mindestens 6 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Maßnahmendauer muss mindestens 4 Tage, jedoch maximal 21 Tage betragen. Gefördert werden Erholungsaufenthalte in Hütten und Zeltlagern, aber auch Jugendgruppenfahrten zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Boot.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmende aus Baden-Württemberg richten. Der Letztempfänger der Zuwendung hat für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen (Wer 4311 "Gruppenförderung" abrechnet, kann sich zurücklehnen, Versicherungsbeiträge werden vom Förderbetrag abgezogen.).

Die Teilnahme finanziell schwächer Gestellter (Nr. 2.2 der VwV KJA und JSA) wird 2023 mit einem Tagessatz von bis zu 25 € gefördert, welcher in voller Höhe den Erziehungsberechtigten zugute kommen muss. Um eine Teilnahme überhaupt zu ermöglichen, soll die Förderung zur Reduzierung des TN-Beitrags verwendet werden, und nicht erst hinterher zurück erstattet werden.

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass auch der Veranstalter einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung des Teilnehmenden erbringt. Zur Handhabung wird 10% als angemessen betrachtet, welche nicht unbedingt finanzieller Art sein muss. Eine Eigenbeteiligung „nicht finanzieller Art“ ist bei der Verwendungsnachweis festzuhalten / zu beschreiben, sonst wird 10% des erbetenen Zuschusses vom Regierungspräsidium abgezogen.

Vordruck A22-1 = Handlungsbedarf durch den Sorgeberechtigten

Der individuelle Antrag A22-1 kann von den Sorgeberechtigten direkt über den Link auf die Startseite von OaseBW erzeugt werden. Der Zugang zum Formular bedarf keine User-Rechte oder Passwörter. Nach dem Ausfüllen ist das Formular als pdf-Datei zu speichern oder auszudrucken – es wird nicht im OaseBW gespeichert.

Bitte die Vorgangsnummer (V-Nummer) auf das Formular vermerken, damit das Formular später der richtigen Maßnahme zugeordnet werden kann. Ansonsten sind die weiteren Angaben zum Bankkonto etc. für den Antrag vorerst unwichtig, da das Formular beim Veranstalter bleibt.

Das Formular kann Online unterschrieben werden anhand der QR-Code auf dem Formular. Einfach dem QR-Code mit dem Smartphone scannen und im Handybildschirm unterschreiben. Falls die notwendige technische Ausrüstung nicht vorhanden ist, kann es aber auch ausgedruckt und dann unterschrieben werden. Ob digital oder in Papierform, bleibt das Formular beim Veranstalter und wird nicht mehr weitergeleitet. Der Veranstalter hat das Formular mindestens 5 Jahren für Prüzzwecke aufzubewahren.

Verwendungsnachweis - Vordruck V22-1 => Handlungsbedarf durch den Ortjugendleiter/ beauftragte Person

Der Verwendungsnachweis muss im Web-Programm oaseBW unter dem Titel "2 – Finanziell schwächer Gestellte" erfasst werden und spätestens bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Geschäftsstelle der Landesjugend über OaseBW digital eingehen. Verspätete Verwendungsnachweise können evtl. nicht berücksichtigt werden.

Beim Ausfüllen des Formulars V22-1 ist unter Punkt 1.4 der TN-Beitrag anzugeben, den man hätte bezahlen müssen, wenn keinen Zuschuss gewährt wird – also den normalen TN-Beitrag, der von anderen Teilnehmenden bezahlt wird.

Das Formular V22-1 soll demnächst abgeändert werden, damit eine Eigenbeteiligung des Veranstalters „nicht finanzieller Art“ angegeben werden kann. Bis diese Änderung umgesetzt wird, gerne eine Beschreibung per E-Mail an die Geschäftsstelle der THW-Jugend BW schicken unter landesgeschaeftsstelle@thw-jugend-bw.de, sonst wird die Eigenbeteiligung nicht anerkannt. Die Vorgangsnummer bitte im Titel vermerken.

Ab sofort werden Verwendungsnachweise unter diesem Fördertitel NUR Online bearbeitet. Das Formular soll online anhand des QR-Codes unterschrieben werden. Einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen und im Handybildschirm unterschreiben.

ABER AUFGEPASST! Das Online-unterschriebenes Dokument kann nachträglich, auch von Dritten, abgeändert werden und trägt bei jedem Ausdruck ein tagesaktuelles Datum, nicht das Datum des Unterschreibens! Es ist zu empfehlen eine Kopie sofort zu speichern oder auszudrucken und zu behalten.

Der Vordruck V22-1 wird im OaseBW durch das Anklicken auf das Feld "PDF" erzeugt. Die Anschrift und Kontoverbindung werden aus den Organisationsdaten übernommen und können nicht geändert werden. Sollte die Angaben in diesem Feld keinen rechtlichen Vertretung darstellen, bitte die Angaben im oaseBW, Rubrik "Organisation", ändern, damit der Antragsteller und Unterschrift zueinander passen!

Die Vertretung in einem Verein obliegt gemäß §26 BGB dem Vorstand.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB (Bei Jugendabteilungen innerhalb einer örtlichen Helfervereinigung ist dies gängigerweise der Fall.). Die rechtsverbindliche Unterschrift muss von einer Person stammen, der zu einer von diesen beiden Kategorien gehört.